

Merkblatt für Bauwerber

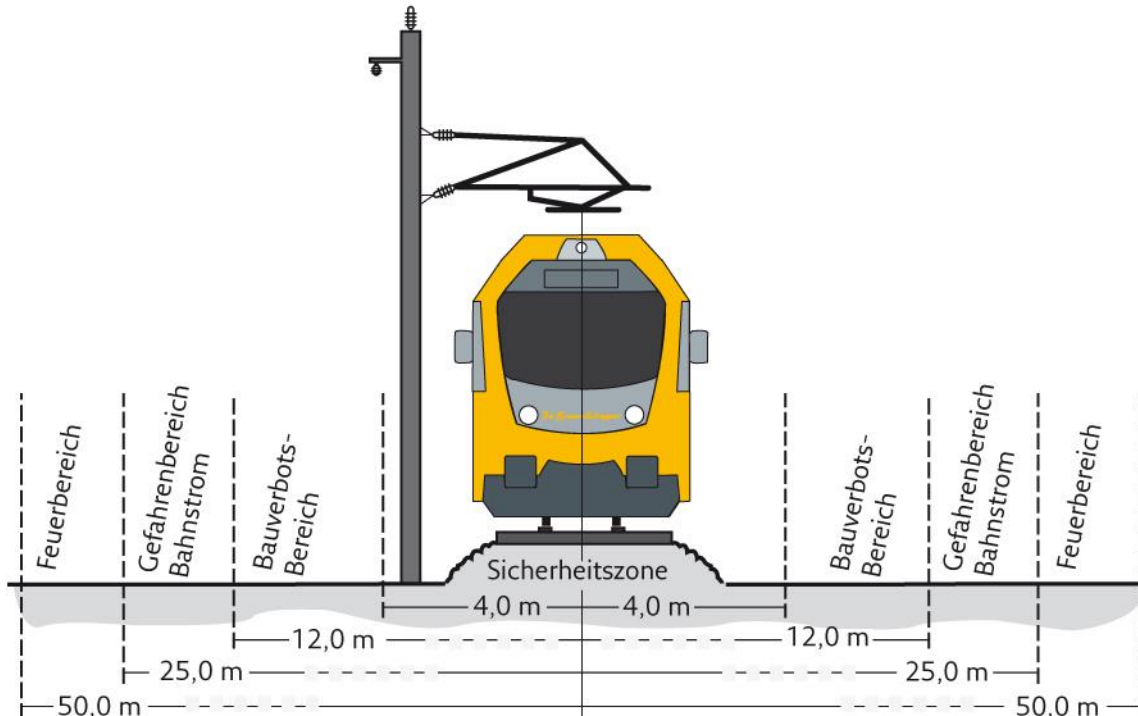
Errichtung bahnfremder Anlagen im Bauverbots-, Gefährdungs- und Feuerbereich gemäß Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) in der geltenden Fassung.

Entlang der Bahnstrecken gilt zusätzlich die Sicherheitszone.

A) Allgemeines

Die **Errichtung bahnfremder Anlagen** im Bauverbots- (§ 42 EisbG) und Gefährdungsbereich (§ 43 EisbG) ist nur dann zulässig, wenn darüber zwischen Bauwerber und den Niederösterreich Bahnen eine Einigung erzielt wird.

Bahnfremde Anlagen sind sowohl **größere Bauwerke** (z.B. Wohnhäuser, Verkehrs- und Radwege, Hochwasserschutz, Industrie- und Gewerbeanlagen) als auch **kleinere Bauwerke** (z.B. Garage, Carport, Pergola, Swimmingpool, Mauern oder Zäune).



Die **Sicherheitszone** erstreckt sich vier Meter beiderseits der äußersten Gleisachse.

Vor Ausstellung der erforderlichen Betretungskarten darf die Sicherheitszone nicht betreten werden.

Der **Bauverbotsbereich (§ 42 EISbG)** erstreckt sich auf freier Bahnstrecke 12 Meter beiderseits der äußersten Gleisachse und im Bahnhofsbereich (von Einfahrtssignal bis Einfahrtssignal) 12 Meter von den Bahnhofsgrundgrenzen. Sämtliche bahnfremde Anlagen innerhalb dieser Grenzen setzen eine **Einverständniserklärung** der Niederösterreich Bahnen voraus.

Der **Gefährdungsbereich (§ 43 EISbG)** von Bahnstromanlagen erstreckt sich bei Freileitungen auf 25 Meter und bei Kabelleitungen auf fünf Meter beiderseits der Leitungsachse. Im Gefährdungsbereich ist die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme von Handlungen verboten, die eine Gefährdung für den Eisenbahnbetrieb darstellen. Zu beachten ist hier auch die freie Sicht auf Signale und Eisenbahnkreuzungen. Die Beurteilung der Ausdehnung des Gefährdungsbereichs erfolgt im Einzelfall.

Der **Feuerbereich (§ 43a EISbG)** erstreckt sich auf bis zu fünfzig Meter beiderseits der äußersten Gleisachse. In diesem Bereich sind Anlagen jeder Art vom Besitzer sicher gegen Zündung durch Funken (zündungssicher) herzustellen, zu erhalten und zu erneuern.

Bauverbots-, Gefährdungs- und Feuerbereich gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und Widmungsarten der betroffenen Grundstücke.

B) Hinweise bei Kranaufstellung

Für die Aufstellung von Kränen im Nahbereich der Eisenbahn ist der Abschluss einer Einverständniserklärung, welche die sicherheitstechnischen und eisenbahnrechtlichen Vorschriften enthält, erforderlich, **wenn der Schwenkbereich des/der Krane(s) 12m Entfernung zur äußersten Gleisachse** erreicht.

Ein Überfahren der unter Spannung stehenden Anlagenteile ist grundsätzlich verboten und bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Weiterhin ist darauf zu achten, dass bei „Windfreistellungen“ die Hakenflasche des/der Krane(s) alleine und ohne Leergehänge udgl. in der oberen Endstellung am Auslegeranfang fixiert wird.

Für das Beantragen der Freischaltung der Oberleitungsanlage ist ein zeichnungsberechtigter Mitarbeiter mit „Firmenstempel“ zur Fertigung der „Verbindlichen Erklärung“ zu entsenden.

Hierfür ersuchen wir den Bauwerber, unter Angabe der Krantype und Beilage eines Lageplanes, auf dem der Kranstandort, die Reichweite, die Bahngrundgrenze sowie die ungefähre Entfernung zum nächstgelegenen Bahngleis ersichtlich ist, anzusuchen.

Der kran aufstellenden Firma obliegt es, alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen und diese auf Verlangen vorzulegen.

Wir machen den Bauwerber ausdrücklich darauf aufmerksam, dass vor Abschluss einer Einverständniserklärung mit der Aufstellung des/der Krane(s) nicht begonnen werden darf.

C) Hinweise für das Eindringen in die Sicherheitszone

Jegliche Handlungen innerhalb der Sicherheitszone sind ohne die schriftliche Zustimmung der Niederösterreich Bahnen strengstens untersagt.

Beim Einsatz von großen Baumaschinen wie Bagger, Kränen, Rammgeräten, Asphaltfräsen udgl. deren Schwenk- oder Umsturzbereich in die Sicherheitszone hineinragen kann, muss vor Baubeginn neben einer Einverständniserklärung auch um eine Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) bei den Niederösterreich Bahnen angesucht werden.

D) Unterlagen

Bauwerber müssen ein formloses, schriftliches Ansuchen an die Niederösterreich Bahnen stellen. Zur Überprüfung des Bauvorhabens sind dem Ansuchen folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form beizulegen:

- **Technischer Bericht (Baubeschreibung)**, bezogen auf den Bauverbots- (§ 42 EisbG) und Gefährdungsbereich (§ 43 EisbG) der Eisenbahnanlage
- **Lageplan (Grundriss)**, im Maßstab nicht kleiner als 1:1000; in der Plandarstellung oder im Plankopf sind folgende Angaben zu machen:
 - Anfangs- und Endpunkt der Bahnstrecke
 - Kilometrische Lage (Bahn-km der Strecke)
 - Gleisachsen und Angabe des Abstandes der Gleisachsen
 - Nordpfeil
 - Bahngrundgrenze (braun dargestellt)
 - Geplantes Projekt (rot dargestellt)
 - Angabe von politischen Bezirk, Gemeinde und Katastralgemeinde
 - Angabe der betroffenen Grundstücke (NÖVOG-Grundstück sowie der im Bauverbots- oder Gefährdungsbereich gelegenen Grundstücke)
 - Ansichten, Schnitte, Profile und wenn möglich Digitalfotos

Verfahrensabhängig können weiterer Unterlagen erforderlich sein. Sämtliche Unterlagen müssen vom Bauwerber unterschrieben sein. Unvollständige Ansuchen werden dem Bauwerber zur Vervollständigung zurückgegeben, wodurch das Prüfverfahren unterbrochen wird.

E) Einverständniserklärung und Kosten

Wir weisen darauf hin, dass mit der Errichtung bahnfremder Anlagen oder mit Tätigkeiten im Nahbereich von Eisenbahnanlagen erst nach Abschluss der Einverständniserklärung begonnen werden darf und diese andere behördliche Genehmigungen nicht ersetzt.

Die Vergütung für die Prüfung des Bauvorhabens und Ausfertigung der Einverständniserklärung erfolgt nach den jeweils gültigen Kostensätzen.